

3502/AB-BR/2020
vom 19.08.2020 zu 3777/J-BR
 Bundesministerium
Finanzen bmf.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.382.334

Wien, 19. August 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3777/J-BR vom 19. Juni 2020 der Bundesräte Mag. Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der Familienbonus Plus ist ein Teil der Einkommensteuer und interagiert mit anderen Bestimmungen des Steuerrechts. Die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf individuelle Einkommensverläufe und sich damit ändernde Steuerbeträge lassen eine Isolierung der Effekte auf die Inanspruchnahme des Familienbonus Plus nicht zu, umso mehr, als es kein belastbares kontrafaktisches Vergleichsszenario gibt: Der Familienbonus Plus ist erst mit dem Veranlagungsjahr 2019 eingeführt worden (§ 124b Z 335 EStG 1994), dessen Veranlagung noch nicht abgeschlossen ist. Zudem kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, welche Einkommensverläufe ohne Krise zu beobachten gewesen wären.

Entsprechend können die erfragten Effekte der COVID-19-Krise im Allgemeinen bzw. der Inanspruchnahme von Kurzarbeit auf die Ausschöpfung des Familienbonus Plus und in Folge auf die Anspruchsberechtigten nicht quantifiziert werden. Selbiges gilt auch für die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen, die auf Grund der COVID-19-Krise eine geringere Inanspruchnahme des Familienbonus Plus erfahren.

Zu 3., 4., 14. und 16.:

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der Eltern mit Kindern, für die Familienbeihilfe gewährt wird, zusteht. Durch den Familienbonus Plus wird die Lohn- bzw. Einkommensteuer der Eltern direkt reduziert. Bei geringeren Einkommen kann dies sogar zu einer völligen Entlastung von der Steuer führen, wenn die berechnete Einkommensteuer geringer ist als der Familienbonus Plus.

Mit dem Modell der Kurzarbeit und weiteren Maßnahmen wie dem Fixkostenzuschuss oder auch Kreditgarantien konnte zudem sichergestellt werden, dass eine sehr große Anzahl von Arbeitnehmern ihren Arbeitsplatz behalten und somit auch weiterhin vom Familienbonus Plus profitieren können.

Ohne die Möglichkeit der staatlich geförderten Kurzarbeit hätten hingegen zahlreiche Arbeitnehmer ihre Arbeit verloren und könnten dann überhaupt nicht mehr von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen wie dem Familienbonus Plus oder beispielsweise auch der Senkung des Eingangssteuersatzes profitieren.

Arbeitnehmer profitieren von der im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 rückwirkend ab 1. Jänner 2020 vorgesehenen Senkung des Eingangssteuersatzes im Ausmaß von bis zu 350 Euro pro Jahr. Arbeitnehmer mit geringerem Einkommen kommt die Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag bzw. die Erhöhung der SV-Rückerstattung um bis zu 100 Euro zugute.

Für Pendler mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale wurde gesetzlich sichergestellt, dass das Pendlerpauschale im Jahr 2020 unverändert weiter berücksichtigt werden kann, wenn die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufgrund von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit wegen der COVID-19-Krise oder Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise nicht mehr bzw. nicht an jedem Arbeitstag zurückgelegt wird.

Weiters stehen Arbeitnehmern auch bei Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit alle Zuschläge und Zulagen, die der Arbeitgeber im Jahr 2020 weiter auszahlt, im bisherigen Ausmaß steuerfrei zu. Dies gilt beispielsweise für Überstundenzuschläge und für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen.

Darüber hinaus können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Zulagen und Bonuszahlungen, die im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, bis zum Betrag von 3.000 Euro steuerfrei auszahlen.

Zusätzlich zum Familienhärtefonds, dem Familienkrisenfonds und den oben genannten Maßnahmen ist vorgesehen, dass im September 2020 über die reguläre Familienbeihilfe hinaus für jedes Kind eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro ausbezahlt wird.

Zu 5.:

Für das Kalenderjahr 2019 wurden 368.146 Lohnzettel mit einem positiven Betrag des Familienbonus Plus übermittelt.

Zu 6.:

Bei den für das Kalenderjahr 2019 übermittelten Lohnzetteln (L16) hat der Familienbonus Plus in Summe mit rund 684 Mio. Euro tatsächlich steuermindernd gewirkt.

Da für die Arbeitnehmerveranlagung eine Frist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres vorgesehen ist, ist eine abschließende Quantifizierung des Volumens derzeit noch nicht möglich.

Zu 7.:

Es wurden im Zuge der Auswertung der übermittelten Lohnzettel der Antragsteller folgende Zahlen ermittelt:

Anzahl Kinder	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	483.605	52.489
Halber Familienbonus	22.900	3.783

Anzahl Antragsmonate	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	5.114.726	485.935
Halber Familienbonus	239.662	34.313

Zu 8.:

Es wurden im Zuge der Auswertung der übermittelten Lohnzettel der Antragsteller folgende Zahlen ermittelt:

Anzahl Kinder	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	89.691	5.660
Halber Familienbonus	880	153

Anzahl Antragsmonate	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	920.941	52.750
Halber Familienbonus	8.563	1.292

Zu 9.:

Es wurden im Zuge der Auswertung der übermittelten Lohnzettel der Antragsteller folgende Zahlen ermittelt:

Anzahl Kinder	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	26.009	5.990
Halber Familienbonus	4.106	833

Anzahl Antragsmonate	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	265.023	56.743
Halber Familienbonus	43.505	8.036

Zu 10.:

Es wurden im Zuge der Auswertung der übermittelten Lohnzettel der Antragsteller folgende Zahlen ermittelt:

Anzahl Kinder	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	66.498	11.024
Halber Familienbonus	7.846	992

Anzahl Antragsmonate	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	722.853	102.903
Halber Familienbonus	85.067	9.190

Anmerkung: Nicht allen Lohnzetteln kann automatisch ein Beschäftigungsausmaß (Teilzeit/Vollzeit) zugeordnet werden. Die entsprechenden Fälle werden nicht berücksichtigt. Dies betrifft rund 2 % der ausgewerteten Fälle.

Zu 11.:

Es wurden im Zuge der Auswertung der übermittelten Lohnzettel der Antragsteller folgende Zahlen ermittelt:

Anzahl Kinder	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	96.337	24.999
Halber Familienbonus	11.522	2.165

Anzahl Antragsmonate	Bis 18. Geburtstag	Ab 18. Lebensjahr
Ganzer Familienbonus	1.032.935	232.633
Halber Familienbonus	122.890	19.898

Anmerkung: Bei einigen Lohnzetteln ist kein Geschlecht des Antragstellenden bekannt. Die nicht zugeordneten Fälle werden nicht berücksichtigt. Dies trifft auf unter 0,01 % der Fälle zu.

Zu 12.:

Eine Auswertung der Lohnzettel für das Jahr 2019 hat folgendes Geschlechterverhältnis ergeben: 96 % der Personen mit Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) sind männlich, 4 % sind weiblich.

Zu 13.:

Hinsichtlich einer Teilzeitbeschäftigung ergibt sich folgende Aufteilung zwischen den Geschlechtern: Rund 70 % der übermittelten L16 mit „Teilzeitbeschäftigung = J“ sind Frauen zuzuordnen, 30 % Männern.

Zu 15.:

Die Jahressechstel-Überschreitungen wären kein Effekt der im Dezember durchzuführenden Kontrollrechnung, sondern gewöhnliche unterjährige Jahressechstel-Überschreitungen bei Auszahlung der sonstigen Bezüge, zu welchen es auch ohne Einführung der Kontrollrechnung gekommen wäre.

Da bei der Berechnung des Jahressechstels auf den zugeflossenen laufenden Bezug abzustellen ist und dieser in Monaten mit Kurzarbeit geringer ist, hätten jene Arbeitnehmer aufgrund der Kurzarbeit auch ein geringeres Jahressechstel. Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden hingegen bei Kurzarbeit üblicherweise nicht gekürzt und sind vom Arbeitgeber in voller Höhe zu leisten. Damit es in diesen Fällen nicht zu Sechstelüberschreitungen kommt und beim Weihnachtsgeld der über dem Jahressechstel liegende Teil nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern wäre, wird mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 allerdings eine Sonderregelung für das Jahr 2020 geschaffen. Für Zeiten der Kurzarbeit soll – unabhängig davon, wie lange der Arbeitnehmer in Kurzarbeit war – bei der Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag berücksichtigt werden: Das Jahressechstel ist demnach für diese Arbeitnehmer pauschal um 15 % zu erhöhen. Damit werden Jahressechstel-Überschreitungen vermieden und die begünstigte Besteuerung des Weihnachtsgeldes bleibt bestehen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

